

Handbuch

für
Elternvertreter
der
Friedrich-Schiller-Realschule
Böblingen

Ausgabe 09/2017
*(gekürzte Ausgabe für die Homepage
Original erhalten die gewählten Elternvertreter)*
(ersetzt Ausgabe 2016)

Inhaltsverzeichnis

Grußwort der Elternbeiratsvorsitzenden	Seite	3
Grußwort der Schulleitung	Seite	4
Grußwort Vorsitzender des Fördervereins	Seite	5
Schulordnung FSR	Seite	6
Gemeinsame Hausordnung FSR und THWRS	Seite	9
Informationen Elternvertreter		
Übersicht Termine	Seite	10
Übersicht Elternmitbestimmung	Seite	11
Wahl- und Geschäftsordnung des Elternbeirates der FSR	Seite	12-16
Auszüge „Grundschulung für Elternvertreter“ der Elternstiftung	Seite	17
Interessante Links für Eltern	Seite	20

Handbuch für Elternvertreter der Friedrich-Schiller-Realschule

Liebe Elternvertreterinnen und Elternvertreter,

zunächst einmal herzlichen Dank dafür, dass Sie sich bereit erklärt haben, das Ehrenamt des Elternvertreters an unserer Schule anzunehmen.

Dieses Handbuch soll Ihnen Ihre Elternarbeit erleichtern und ein bisschen Sicherheit geben im Umgang mit Eltern, Lehrern und allen, die an der Schule tätig sind und mit unseren Kindern arbeiten.

Die Anregungen in diesem Handbuch sind von erfahrenen Elternvertretern unserer Schule und der Elternstiftung Baden-Württemberg. Die Unterlagen der Elternstiftung haben sich als sinnvoll erwiesen und sind ausdrücklich zur Vervielfältigung zugelassen.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine erfüllte, schöne Zeit in Ihrem Amt.

Rita Mahr
Elternbeiratsvorsitzende

Silke Koch
Stellv. Elternbeiratsvorsitzende

Wähle den Weg über die Bäche
und stürze dich nicht gleich ins Meer.
Man muss durch das Leichtere
zum Schwierigen gelangen.
Thomas von Aquin

Sehr geehrte Elternvertreter,

auch ich bedanke mich herzlich für Ihr Engagement - dafür, dass Sie sich bereit erklärt haben, etwas mehr Verantwortung zu übernehmen. Das ist in unserer heutigen Zeit nicht mehr selbstverständlich. Umso mehr freue ich mich immer über „Neuzugänge" im Elternbeirat.

Als Vater erlebte ich selbst bereits zahlreiche Elternabende. Die Wahl der Elternvertreter verlief manchmal etwas zäh. Einmal wurde die Wahl folgendermaßen eingeleitet: Wer von Ihnen hätte denn Lust einmal pro Schuljahr ein Klassenfest zu organisieren? Vielleicht haben Sie ja sogar ein Wochenend-Grundstück, auf dem wir feiern könnten? Vielleicht kennen Sie auch einen Förster, der die Erlaubnis gibt, auf einer Wiese am Waldrand zu zelten. Ich glaubte meinen Ohren nicht mehr trauen zu können! Sie sind in erster Linie die Person, die die Interessen der Eltern vertritt und nicht eine kostenlose Hilfskraft des Klassenlehrers.

Mir liegt viel an einem offenen vertrauensvollen Umgang mit Ihnen. Wenn Sie mit unserer Arbeit nicht zufrieden sind, sagen Sie es uns! Wenn Sie zufrieden sind, sagen Sie es Anderen UND uns! Wir freuen uns selbstverständlich auch über positive Rückmeldungen. Vorschläge oder Anregungen sind für uns ebenfalls eine wichtige Bereicherung - vielleicht haben wir manchmal die Betriebsbrille auf der Nase und sehen nahe liegende Lösungen gar nicht. Umgekehrt bitten wir zunächst um Ihr Vertrauen. Nicht die pure Willkür oder gar böse Absicht sind Motive unseres Handelns, sondern die Freude an der Arbeit mit Kindern, die Freude daran, dass sich Kinder und Jugendliche in unserer Obhut positiv entwickeln. Manchmal sind die Informationen, die die Kinder nach Hause tragen etwas irreführend und geben die Realität etwas verzerrt wieder. Manchmal ist es für Sie gar nicht möglich zu erkennen, welche Gedanken, welche Mühe und Sorgfalt hinter schulischen Entscheidungen stecken. Ich bitte Sie immer zuerst die betroffene Person anzusprechen. Der größte Teil der Konflikte beruht auf Missverständnissen und kann durch ein konstruktives Gespräch behoben werden. Wo gearbeitet wird, passieren auch Fehler. Niemand macht sie absichtlich!

Wenn es uns gelingt, stets respektvoll miteinander umzugehen und Sie als Eltern, wie auch wir als Lehrer unser Bestes für die Kinder geben, können wir der Zukunft gelassen entgegen sehen.

Mit herzlichen Grüßen
Ihr Schulleiter

Rainer Ruess



Liebe Elternvertreter,

unser Förderverein hat als Zielsetzung die geistige und kulturelle Bildungsarbeit an der FSR ideell, materiell und finanziell zu unterstützen.

Wichtig für diese Zielsetzung ist uns auch das Zusammenwirken von Schüलगemeinschaft, Lehrerkollegium und Eltern.

Ein besonderes Anliegen ist ebenfalls die Pflege und Vertiefung guter Beziehungen zu den ehemaligen, gegenwärtigen und zukünftigen Angehörigen, Freunden und Gönnern der Schule.

Wir unterstützen in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeiterin einige soziale Projekte welche auf die verschiedenen Klassenstufen zugeschnitten sind. So zum Beispiel den sozialpädagogischer Tag in Klasse 5 oder Body & More in Klasse 7.

Jedes Jahr verleiht der Förderverein den Schulsozialpreis für Schüler, die sich besonders für soziale Belange im Zusammenhang mit der Schule eingesetzt haben.

Ebenfalls unterstützen wir auch bedürftige Schüler, damit sie z.B. zu einem Schullandheimaufenthalt mitgehen können.

Daher ist es uns wichtig, dass Sie für unseren Förderverein in Ihrer Arbeit als Elternbeirat auch Werbung machen, denn ohne tatkräftige Mitglieder ist dies leider weder finanziell noch organisatorisch möglich.

Flyer können Sie bei mir oder den Vorstandsmitglieder, sowie im Sekretariat jederzeit bekommen.

Sollte es weitere Fragen geben, nehmen Sie Kontakt mit mir/uns auf.

Mit freundlichen Grüßen

Mario Fischer

Vorsitzender Förderverein FSR BB

Email: fsrfoerderverein@frischfischer.de

Förderverein der Friedrich-Schiller-Realschule Böblingen e.V.

Kremser Str. 5

71034 Böblingen

Email: Info@fsr-foerderverein.de

Homepage: www.fsr-foerderverein.de



Das aktuelle Formular und weitere Informationen finden Sie jederzeit auf der Homepage des Fördervereins

<http://fsr-foerderverein.de/>

SCHULORDNUNG

Schule bedeutet Leben und Arbeiten in einer großen Gemeinschaft. Gewaltfreier und respektvoller Umgang miteinander sowie Sorgfalt gegenüber der Natur und Dingen sind die Voraussetzungen dafür, dass wir uns hier wohl fühlen.

Dazu bedarf es gewisser Regeln, die in unserer Schulordnung festgehalten sind.

Unterricht

1. Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an allen anderen Schulveranstaltungen, deren Besuch nicht ausdrücklich als freiwillig erklärt ist, teilzunehmen und ihre Aufgaben regelmäßig zu erledigen. Der Besuch einer Arbeitsgemeinschaft ist freiwillig, nach der Anmeldung jedoch bindend.
2. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule unterstützt die erzieherische Arbeit. Es ist Aufgabe der Erziehungsberechtigten, sich über Verhalten und Leistungen ihrer Kinder in der Schule zu informieren. Dafür stehen u. a. Sprechstunden der Lehrer zur Verfügung, die individuell vereinbart werden können.
3. Bei Unterrichtsversäumnissen muss die Schule spätestens am zweiten Tag benachrichtigt werden. Es ist die Sache der Schüler und der Erziehungsberechtigten, dafür Sorge zu tragen, dass der versäumte Lernstoff rasch nachgeholt wird. Die Fachlehrer beraten und unterstützen diese Bemühungen.
4. Muss ein Schüler wegen Unwohlseins den Unterricht vorzeitig verlassen, wird er mit einem „Laufzettel“ nach Hause entlassen, in Klassenstufen 5 und 6 allerdings nur nach Rücksprache mit einem Erziehungsberechtigten. Der Laufzettel wird von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben und vom Schüler beim Klassenlehrer abgegeben.
5. Schüler können nur in Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten vom Unterricht befreit werden. Anträge auf Urlaubsverlängerung sind nicht zulässig. Urlaubsgesuche von Sportverbänden oder ähnlichen Vereinigungen haben nur Gültigkeit, wenn sie auch von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben sind. Zuständig für Beurlaubungen von bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen sind die Klassenlehrer, in allen übrigen Fällen entscheidet die Schulleitung.

6. Für Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen am Sportunterricht nicht teilnehmen können, gilt:
 - a) Für einzelne Stunden wird dem Sportlehrer eine schriftliche Entschuldigung des Erziehungsberechtigten vorgelegt.
 - b) Bei längeren Freistellungen ist auf Verlangen der Schule eine ärztliche oder amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - c) Freigestellte Schüler sind im Unterricht anwesend, soweit sie nicht aus besonderen Gründen vom Fachlehrer oder Schulleiter beurlaubt sind.

7. Religionsunterricht:

Bis zu zwei Wochen nach Beginn des Schulhalbjahres besteht das Recht zur Abmeldung vom Religionsunterricht. Ab dem Alter von 14 Jahren kann ein Schüler diese Entscheidung selbst treffen. Schüler der Klassen 5 bis 7 ohne Religionsunterricht halten sich im Aufenthaltsraum auf. Schüler der Klassen 8 bis 10 haben verpflichtend Ethikunterricht.

Allgemeine Regeln

1. In einer Gemeinschaft ist es selbstverständlich, dass niemand belästigt, bedroht, beschimpft oder absichtlich verletzt wird. Jeder Schüler hat sich so zu verhalten, dass er sich selbst und andere weder gefährdet noch stört. Auch Worte sind Gewalt, ebenso unterlassene Hilfeleistung.
2. Zu Unterrichtsbeginn befinden sich alle Schüler in ihren Klassenzimmern bzw. vor den Fachräumen. Verspätungen werden im Tagebuch vermerkt.
3. Ist ein Lehrer 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht in seiner Klasse, wendet sich der Klassensprecher an das Sekretariat.
4. Mützen und Kapuzen sind in den Schulgebäuden abzunehmen.
5. Essen, Trinken und Kaugummikauen während des Unterrichts sind nicht erlaubt.
6. Schüler, die keinen Unterricht haben, halten sich im Aufenthaltsraum auf, sofern nicht anders geregelt und beschäftigen sich ruhig.
7. Klassenzimmer werden von dem Lehrer abgeschlossen, der mit der Klasse das Zimmer verlässt.
8. Am Unterrichtsende ist in den Klassenzimmern generell aufzuräumen und aufzustuhlen, sind die Fenster zu schließen und die Heizkörper zu

kontrollieren.

9. Alle Räume der Schule und das Schulgelände müssen sauber gehalten werden. Beschädigungen müssen gemeldet und Schäden vom Verursacher ersetzt werden.
10. Toiletten sind keine Aufenthaltsräume.
11. Die Benutzung von privaten Smartphones und ähnlichen elektronischen Geräten ist Schülerinnen und Schülern in den Schulgebäuden untersagt. Das Gerät darf nicht sichtbar und nicht hörbar sein. Es sei denn, eine Lehrkraft erlaubt den Einsatz zu Unterrichtszwecken.
12. Alkohol, Rauchen und Drogen aller Art sind für Jugendliche verboten.
13. Während der Schulzeit und in den Pausen darf das Schulgelände nicht eigenmächtig verlassen werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung möglich, ausgenommen: Mittagspause.
14. Während Schulveranstaltungen, z.B. Lerngänge und Ausflüge, gelten die gleichen Grundsätze für das Verhalten wie in der Schule.
- 15. Die gemeinsame Hausordnung der Friedrich-Schiller-Realschule und der Theodor-Heuss-Hauptschule mit Werkrealschule ist von allen Schülerinnen und Schülern einzuhalten. Für Fachräume gelten besondere Regeln, die dort aushängen.**
- 16. Verstöße gegen die Schulordnung werden nach §90 SchG geahndet und haben unter anderem Auswirkung auf die Verhaltensnote.**

Gemeinsame
Hausordnung
Friedrich-Schiller-Realschule
und
Theodor-Heuss-Werkrealschule

Diese Hausordnung gilt für **alle** Schulgebäude.

- In der großen Pause ist der Aufenthalt nur im **Foyer** und auf dem **Schulhof** gestattet.
- Schülerinnen und Schüler dürfen sich in der Mittagspause **nur** im Foyer, im Aufenthaltsraum, in der Mensa, im Schülercafé, bei den Mittagsangeboten und auf dem Schulhof aufhalten.
- In den Gebäuden gilt: Fahrverbot für Roller, Skates usw.
Keine Ballspiele, keine Sportspiele
- Auf dem gesamten Schulgelände sind Raufen und gefährliche Spiele, wie z. B. Schneeball werfen, verboten.
- Spucken und Ausspucken von Kaugummi sind auf dem gesamten Schulgelände zu unterlassen.
- Laserpointer und Waffen jeglicher Art (auch Spielzeugwaffen) sind generell strengstens verboten.
- Müll ist möglichst zu vermeiden oder in den Mülltonnen zu entsorgen.
- Den Anweisungen **aller** Lehrerinnen, Lehrer, Schulsozialarbeiter, Hausmeister und anderer Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten

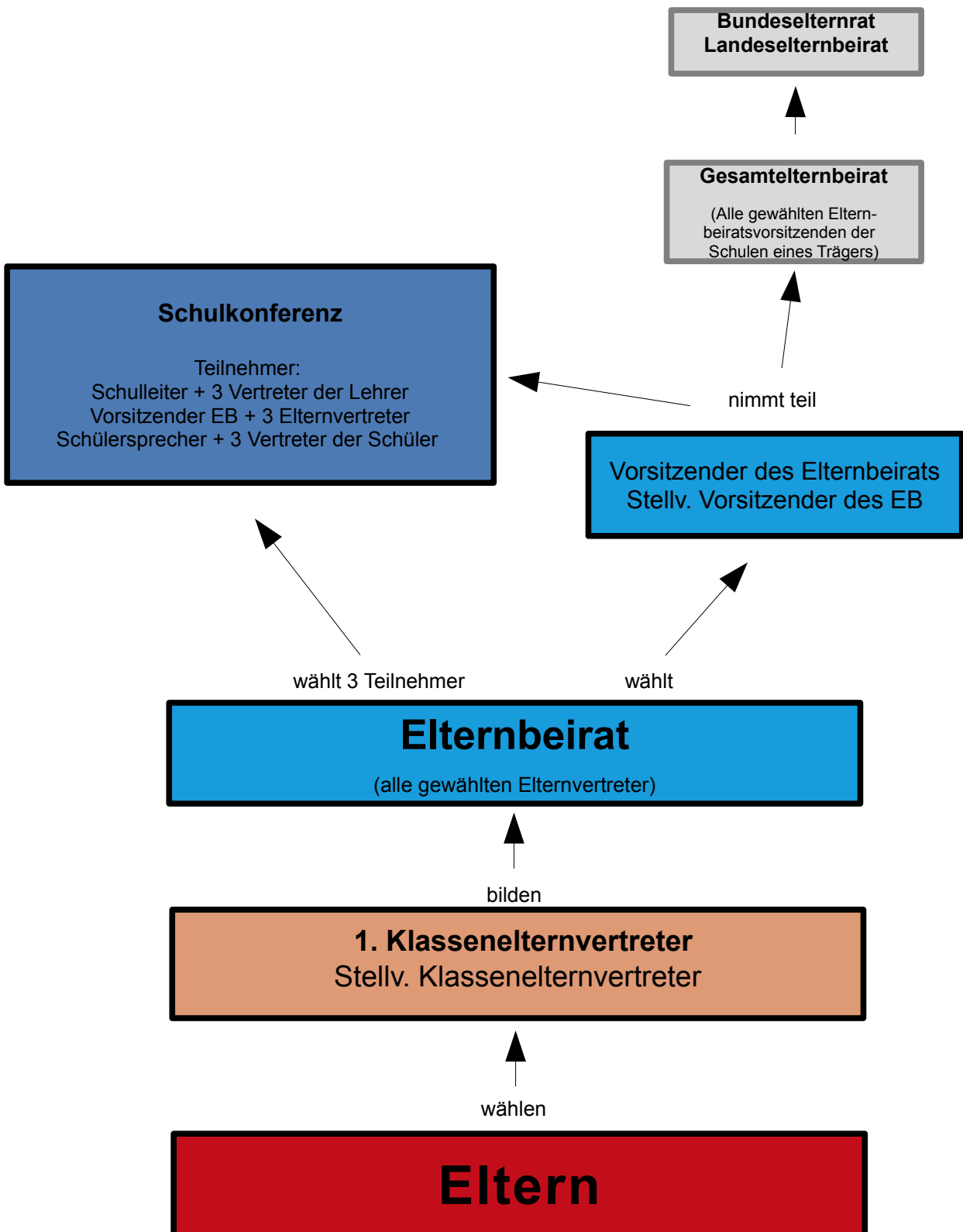
Jahresübersicht

Termine und Veranstaltungen Friedrich-Schiller-Realschule

Monat	Veranstaltung	Organisation
September	Einschulungsfeier neue 5er am 1. Schultag nachmittags	Klassen 6
	Herbstfest der Fördervereine (2. WE nach Schulbeginn)	FSR / THWS
Oktober	1. Elternabend spätestens 6 Wochen nach Schulbeginn mit Wahlen und Elternroschen (Termin: EBV+Rektor)	EBV/Elternvertreter
	1. Elternbeiratssitzung (innerhalb 9 Wochen nach Schulbeginn) mit Wahlen	EBV
	KOWO 1	Schule
November	GEVA Test für Kl. 9	9er Eltern
	1. Schulkonferenz	Schulleitung
Dezember	Weihnachtsgottesdienst	Schule
Januar	Organisation für Infonachmittag (Febr./März) 4. Klässler	5er Eltern/Lehrer
	Beiratssitzung Förderverein	FV FSR
	BORS (KL. 9)	Schule
	EUROKOM Prüfung Kl. 10	Schule
Februar	Tag der offenen Tür / Schulvorstellung	5er Eltern/Lehrer
	Ausgabe Halbjahresinformation	Schule
	Elternsprechtage (nachmittags)	Schule
	2. Elternbeiratssitzung	EBV
	Wintersporttag	Schule
März	Schulanmeldung neue 5er	Schule
	2. Elternabend Kl. 5-10	EBV
	Mitgliederversammlung Förderverein FSR	FV FSR
April	Schriftliche Abschlussprüfungen Kl. 10	Schule
Mai	2. KOWO /Schullandheim 6er Klassen	Schule
Juni	Organisation für Einschulungsfeier 5er im folgenden Schuljahr (1. Schultag nachmittags)	5er Lehrer (+Eltern)
	Mündliche Abschlussprüfung Kl. 10	Schule
Juli	10er Abschlussfeier	Schule/Eltern
	Zeugnisausgabe	Schule
August	Ferien	

Diese Liste bietet einen allgemeinen Überblick über die Schultermine eines Jahres ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Übersicht Elternmitbestimmung



Wahl- und Geschäftsordnung für den Elternbeirat der Friedrich Schiller Realschule

I Vorbemerkung

Die vorliegende Wahl- und Geschäftsordnung regelt gem. §25 Elternbeiratsverordnung diejenigen Verfahren und Ordnungen, welche in §1 dieser Geschäftsordnung genannten Rechtsgrundlagen nicht festgestellt sind. Die Inhalte der vorgenannten Rechtsgrundlagen werden vorausgesetzt und nicht nochmals aufgeführt.

II Allgemeines

§1 Rechtsgrundlagen

Die Grundlagen für diese Geschäftsordnung bilden

1. das Schulgesetz für Baden- Württemberg
2. die Verordnung des Kultusministeriums für Elternvertretungen und Pflegschaften an öffentlichen Schulen,
3. die Verordnung des Kultusministeriums für Schulkonferenzen an öffentlichen Schulen (Schulkonferenzordnung)

III Wahlordnung

§2 Vorbereitung der Wahl des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters, der Beauftragung sowie der Elternbeiratsvertreter für die Schulkonferenz und Einladung hierzu.

- 1) Der geschäftsführende Elternbeiratsvorsitzende - im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bei dessen Verhinderung der lebensälteste nicht verhinderte Elternvertreter aus der Schulkonferenz - lädt zur Wahl ein und bereitet diese vor.
- 2) Einladungen zur Wahl müssen schriftlich erfolgen. Die Einladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

§3 Wahlleiter

Der in §2.1 dieser Geschäftsordnung genannte Einladende ist der Wahlleiter. Wird er selbst für ein Amt vorgeschlagen, muss er die Wahlleitung für diesen Wahlgang an den Wahlleiter abgeben, der für das Wahlleiteramt am meisten Stimmen erhält.

§4 Wahlverfahren

- 1) Der Vorsitzende des Elternbeirates und sein Stellvertreter sind in dieser Reihenfolge zu wählen.
- 2) Es kann offen abgestimmt werden (durch Zuruf und Handzeichen). Die Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn dies einer der anwesenden Wahlberechtigten fordert. Briefwahl oder die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

3) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden Elternbeiratsmitglieder erhält. Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge bis zur Festlegung einer Mehrheit erforderlich.

4) Der Elternbeirat kann aus seiner Mitte einen Schriftführer, einen Kassenwart sowie weitere Beauftragte und Mitglieder von Ausschüssen für bestimmte Arbeitsbereiche, die der Elternbeiratsvorsitzende vorschlägt, wählen.

5) Für die Wahl der Beauftragten und der Ausschüsse sowie der Elternvertreter für die Schulkonferenz und deren Stellvertreter gelten die Vorschriften der Absätze 2 und 3 entsprechend. Für die Schulkonferenz sind 3 Elternvertreter zu wählen und zusätzlich 3 Stellvertreter, die in Reihenfolge gewählt werden und in dieser auch im Vertretungsfall in die Schulkonferenz nachrücken.

6) Das Wahlergebnis ist vom Wahlleiter in einer Niederschrift festzuhalten, dem Schulleiter, den Mitgliedern des Elternbeirates, dem Schülersprecher und dem geschäftsführenden Vorsitzenden des Gesamtelternbeirates schriftlich mitzuteilen.

§5 Amtszeit

1) Die Amtszeit des Elternbeiratsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Klassenelternvertreter beträgt ein Jahr.

2) Die Amtszeit der Mitglieder der Schulkonferenz und deren Stellvertreter beträgt ein Jahr.

3) Die Mitglieder der Ausschüsse, der Kassenwart, der Schriftführer sind auf ein Jahr gewählt.

§6 Vorzeitige Beendigung der Amtszeit

Die Amtszeit kann neben dem Verlust der Wählbarkeit durch Rücktritt oder durch vorzeitige Neuwahl eines Nachfolgers vor Ablauf beendet werden.

1) Der Rücktritt erfolgt durch einseitige schriftliche Willenserklärung gegenüber dem Elternbeiratsvorsitzenden. Die Rücktrittserklärung des Elternbeiratsvorsitzenden erfolgt an seinen Stellvertreter. Treten sie beide zurück, so erklären sie dies den verbleibenden Elternvertretern in der Schulkonferenz.

2) Die in §5 genannten Personen können dadurch abberufen werden, dass die Mehrheit der bei der Wahl anwesenden Elternbeiratsmitglieder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit wählt.

3) Die Wahl nach Rücktritt oder zur Abberufung muss innerhalb von 3 Wochen, frühestens jedoch nach dem Ende bereits begonnener Ferien, auf einer mit diesem Tagesordnungspunkt ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Elternbeirates erfolgen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Elternbeiratsmitglieder schriftlich darum nachsucht.

4) Für die Einladung gilt der Amtsinhaber als verhindert.

5) Endet die Amtszeit der in §5 genannten Personen vor Ablauf der regulären Amtszeit, so treten die Nachfolger in die Amtszeit ihrer Vorgänger ein.

IV Wahrnehmung der Aufgaben

§7 Elternbeiratsvorsitzender

1) Der Elternbeiratsvorsitzende vertritt den Elternbeirat und dessen Beschlüsse.

2) Er kann seinem Stellvertreter für bestimmte Angelegenheiten die Vertretung auch dann

übertragen, wenn er nicht verhindert ist.

§8 Beauftragte und Ausschüsse

Die Beauftragten und Ausschüsse nehmen ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Elternbeiratsvorsitzenden wahr. Dieser ist über die Tagesordnung zu unterrichten. Sie bedarf seiner Zustimmung. Das Ergebnisprotokoll ist ihm zuzustellen.

V Sitzungen

§ 9 Einladungen

- 1) Die Einladungen zu den Sitzungen des Elternbeirates sind schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und unter Wahrung der Frist von mindestens einer Woche vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Frist in besonderen Fällen verkürzt werden.
- 2) Zu einer Sitzung ist mindestens einmal im Schulhalbjahr einzuladen. Außerdem muss eine Einladung binnen zwei Wochen schriftlich erfolgen, wenn mindesten fünf Mitglieder des Elternbeirates oder der Schulleiter oder der Schülerrat diese unter schriftlicher Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- 3) Der Elternbeiratsvorsitzende kann weitere Personen mit beratender Stimme zu den Elternbeiratssitzungen einladen.

§ 10 Beratung und Abstimmung, Beschlussfähigkeit, Verhinderung

- 1) Die Elternbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Über bestimmte Beratungspunkte kann Vertraulichkeit beschlossen werden.
- 2) Anträge zur Tagesordnung sollten schriftlich gestellt werden. Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, müssen in der Sitzung behandelt werden, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.
- 3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Es wird in der Regel offen abgestimmt. Die Abstimmung ist jedoch geheim zu führen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Stimmberechtigten verlangt wird.
- 4) Über den Gegenstand der Beratungen und Beschlüsse der Elternbeirats- und Ausschusssitzung ist vom Schriftführer oder einem Beauftragten ein Protokoll anzufertigen, das in Abstimmung Schriftführer und EBV an alle Elternvertreter per E-Mail versendet wird.
- 5) Der Vorsitzende kann im Weg der schriftlichen Umfrage abstimmen lassen. Er hat hierbei allen Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern einen Abstimmungsgegenstand schriftlich darzulegen und sie aufzufordern, sich innerhalb einer Frist von mindestens einer Woche zu äußern und über die gestellte Frage mit Ja oder Nein schriftlich abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist vom Vorsitzenden in einer Niederschrift festzuhalten und den Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.
- 6) Schriftliche Abstimmung ist für Neuwahlen unzulässig.
- 7) Widersprechen mindestens ein Drittel der Elternbeiratsmitglieder der schriftlichen Abstimmung, so ist der Gegenstand auf einer unverzüglich einzuberufenden Sitzung als Tagesordnungspunkt zu behandeln.

8) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder anwesend ist. Vor einer Abstimmung kann jedes Mitglied die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangen.

9) Ist die Elternbeiratsversammlung nicht beschlussfähig, so sind die zur Abstimmung gestellten Punkte auf einer neu einzuberufenden Sitzung zu behandeln, wobei für diese wiederholt zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig sind.

10) Der Vorsitzende gibt jeweils vor den Wahlen dem Elternbeirat einen Rechenschaftsbericht. Dieser Bericht kann auch mit der Einladung schriftlich gegeben werden.

11) Ist der Vorsitzende verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, so geht die Vertretung an den lebensälteren nicht verhinderten Elternvertreter der Schulkonferenz.

VI Beitragserhebung und Kassenführung

§11 Unkostendeckung

1) Für die Deckung der Kosten erhebt der Elternbeirat einen freiwilligen Beitrag in Höhe von € 1.-

2) Der Kassenwart führt die laufenden Kassengeschäfte im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden. Der Elternbeirat bestellt aus seiner Mitte durch Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zwei Kassenprüfer, die jeweils vor der ersten Sitzung des Elternbeirates im Schuljahr die Kassenführung prüfen und das Ergebnis dem Elternbeirat bekannt geben.

VII Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

§12 Änderung der Geschäftsordnung

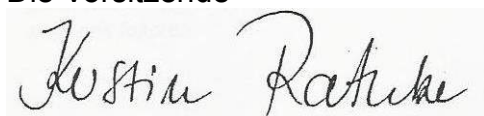
1) Für die Änderung der Geschäftsordnung bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegeben gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

2) Die Abstimmung einer Änderung ist nur zulässig, wenn die Beratung in der Tagesordnung vorgesehen war. Die Abstimmung im Wege der schriftlichen Umfrage ist nicht statthaft.

§13 Inkrafttreten

Der Elternbeirat der Friedrich Schiller Realschule hat die Geschäftsordnung in seiner Sitzung vom 12. März 2003 beschlossen. Sie ersetzt die Geschäftsordnung vom 16.5.1977

Die Vorsitzende



Die Geschäftsordnung vom 12. März 2003 wurde durch den Elternbeirat in der Sitzung vom 17.10.2016 in III Wahlordnung, § 4 Wahlverfahren und § 5 Amtszeit sowie in V Sitzungen § 10 geändert und mit mindestens einer 2/3 Mehrheit beschlossen. Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Böblingen, 17.10.2016
Die Vorsitzende



Rita Mahr

Was ist was in der Elternarbeit? - Auszüge aus der Grundschulung für Elternvertreter der Elternstiftung BW

Klassenpflegschaft

• besteht aus den Sorgeberechtigten der Schüler und allen Lehrern, die in der Klasse unterrichten. Wenn die Schüler nicht bei den Sorgeberechtigten wohnen, sind diejenigen Mitglieder der Klassenpflegschaft, denen die Sorgeberechtigten die Erziehung außerhalb der Schule anvertraut haben.

• tritt mindestens 2x im Schuljahr (1x pro Schulhalbjahr) zusammen

• Die Sorgeberechtigten wählen 1. und 2. ElternvertreterIn

VorsitzendeR: 1. ElternvertreterIn

StellvertreterIn: KlassenlehrerIn

Elternbeirat

• besteht aus den gewählten KlassenelternvertreterInnen

• tritt mindestens 2x im Schuljahr (1x pro Schulhalbjahr) zusammen

• wählt aus den Mitgliedern die/den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter

Schulkonferenz

• ist das höchste Entscheidungsgremium der Schule

• tritt mindestens 2x im Schuljahr (1x pro Schulhalbjahr) zusammen

VorsitzendeR: Schulleiter

StellvertretendeR VorsitzendeR: ElternbeiratsvorsitzendeR

Gesamtelternbeirat:

• besteht aus den ElternbeiratsvorsitzendeN und Stellv. ElternbeiratsvorsitzendeN der Schulen eines Trägers (pro Schule zwei Vertreter)

• wählt aus den Mitgliedern VorsitzendeN und StellvertreterInnen

Landeselternbeirat:

• besteht aus gewählten Eltern (jeder, der ein Kind an einer öffentlichen oder staatl. anerkannten Schule hat, kann gewählt werden)

Die KlassenelternvertreterInnen

Die Eltern jeder Klasse wählen 2 Elternvertreter.

Der 1. Elternvertreter ist der Vorsitzende der Klassenpflegschaft (der

Klassenlehrer ist der stellvertretende Vorsitzende der

Klassenpflegschaft)

Beide EVs sind Mitglied des Elternbeirats (EB). Sie arbeiten im Team

Aufgaben der ElternvertreterInnen

• halten Verbindung zu Klassenlehrer und Fachlehrern und tauschen sich regelmäßig aus => Möglichkeiten der Gestaltung: Wie intensiv ist der Kontakt? Welche Vorschläge machen wir zur Gestaltung der

Klassengemeinschaft? Wie kann die Kommunikation verbessert werden?

• haben ein offenes Ohr für das, was in der Klasse/bei den Eltern vor sich geht.

• sind Ansprechpartner für die Eltern der Klasse

• vertreten die Klassen nach außen (im Elternbeirat, gegenüber Lehrern,

Schulleiter, EB-Vorsitzenden), auch wenn es Probleme gibt
Handouts Grundschulung der Elternstiftung Baden-Württemberg
<http://www.elternstiftung.de/>

- sind für die Klassenpflegschaftssitzungen (Elternabende) verantwortlich:
 - führen mindestens 2 Klassenpflegschaftssitzungen pro Schuljahr (1 pro Halbjahr) durch
 - stimmen die Tagesordnung + Termin mit dem Klassenlehrer ab
 - schreiben die Einladung
 - leiten die Sitzung
 - sind für die Durchführung der Wahlen zuständig (siehe Kopie)
 - informieren die Eltern der Klasse über Beschlüsse und Infos aus dem EB
 - berufen außerordentliche Klassenpflegschaftssitzungen (Elternabende) ein
 - sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse des Klassenpflegschaftsabends
- Da einer der ElternvertreterInnen den Klassenpflegschaftsabend leitet, kann er auch die Gestaltung beeinflussen (Sitzordnung, Kennenlernen, Namensschilder, Getränke....)

Checkliste Klassenpflegschaftssitzung (Elternabend)

- Frühzeitig notieren: Welche Themen könnten interessant sein? Was muss unbedingt besprochen werden? Dazu vorher mit anderen Eltern sprechen oder per e-mail Kontakt aufnehmen.
- Rechtzeitig (spätestens 4 Wochen vorher) mit dem Lehrer/der Lehrerin sprechen und Termin, Uhrzeit, Ort und Tagesordnung absprechen: *
- Welche Zeit bietet sich an? 19.00 Uhr, 19.30 Uhr, 20.00 Uhr?*
- Welcher Wochentag ist günstig? Fernsehprogramm beachten!*
- Wo soll der Klassenpflegschaftsabend stattfinden? Klassenzimmer, Aula, Gastwirtschaft?*
- Wie kann ich die Eltern untereinander ins Gespräch bringen?
Mit welchen Themen? Mit welchen Methoden?
- Rollen absprechen: Welchen Teil des Klassenpflegschaftsabends übernimmt LehrerIn, welchen Teil der/die ElternvertreterIn? Brauchen wir Referenten?
- 2 Wochen vorher: Einladung schreiben und verteilen lassen (LehrerIn um Weiterleitung bitten), zur Kenntnis an Schulleitung und EBV.
- Die Einladung ist die Visitenkarte des Klassenpflegschaftsabends. Eine ansprechende Einladung kann neugierig machen und helfen, dass die Eltern auch kommen.
- Enthalten sein müssen: Termin, Uhrzeit, Ort und Programm
Hilfreich: Ende des Klassenpflegschaftsabends angeben (und auch einhalten!)
- Eingeladen werden: Eltern, Fachlehrer, SchulleiterIn, Elternbeiratsvorsitzende, ggf. Klassensprecher
- Wer muss informiert werden? HausmeisterIn
 - Bis zum Klassenpflegschaftsabend
- Welche Medien und Vorführgeräte brauchen wir? Overhead? Beamer o.Ä.
- Wer besorgt die Medien/Vorführgeräte?
- Welche thematischen Informationen brauche ich noch?
- Liste machen: Was muss ich mitnehmen zum Klassenpflegschaftsabend?
 - Am Tag des Klassenpflegschaftsabends:
Bevor die anderen Eltern kommen: Raum herrichten (Sitzordnung: so, dass sich alle ansehen können!, Getränke/Gläser, Namensschilder)

Der Klassenpflegschaftsabend

- **Begrüßung und Leitung** des Abends übernimmt der/die ElternvertreterIn
Die/der EV hat auch die Diskussionsleitung und sorgt dafür, dass Tagesordnung und Zeitrahmen eingehalten werden.
- **Kennenlernen:** Wenn man sich kennt, ist vieles leichter. Deshalb Namensschilder und Kennenlernrunde einplanen. Das hilft neuen Eltern in der Klasse, aber auch die alten Eltern sind oft noch froh über Namensschilder.
- **Wahlen:** Wahlzettel vorbereiten, WahlleiterIn bestimmen (evtl. vorher ansprechen).
Zu den Details s. Blatt Wahlen
- **Protokoll** ist sinnvoll (evtl. vorher jemanden bitten, das Wichtigste mitzuschreiben)
- **Abschlussrunde:** JedeR hat noch mal die Möglichkeit zu Wort zu kommen.

Wahlen der KlassenelternvertreterInnen auf einen Blick

Wann? Innerhalb der ersten 6 Wochen des Schuljahres

Wer darf wählen? Jedes anwesende Elternteil mit Sorgerecht mit 1 Stimme (egal wie viele Kinder er in der Klasse hat); Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

Wer darf gewählt werden? Jedes anwesende Elternteil mit Sorgerecht, außer Schulleiter, Stv. SL, Lehrkräfte, die an der Schule unterrichten; Ehegatten der SL und der Lehrer, die die Klasse unterrichten; Beamte der Schulaufsichtsbehörden und Ehegatten der für die Fach und Dienstaufsicht zuständigen Beamten; Gesetzliche Vertreter der Schulträgers + Stellv. und die beim Schulträger für die Schulverwaltung zuständigen leitenden Beamten

Wahlvorbereitung? Auf der Einladung zum Klassenpflegschaftsabend den TOP „Wahlen“ nennen; Stimmzettel + Sammelgefäß vorbereiten,

Wer führt die Wahl durch? Der noch amtierende EV bereitet die Wahl vor und führt sie durch, sofern er nicht selbst kandidiert. Kandidiert er wieder, bestimmt er einen Wahlleiter (dieser darf nicht selbst kandidieren, aber abstimmen, wenn er zu den stimmberechtigten Eltern der Klasse gehört). In neu gebildeten Klassen kann der Klassenlehrer oder der EB-Vorsitzende die Wahl leiten.

Ablauf?

1. EV weist auf die Wahlen und das Wahlverfahren hin.
2. Kandidiert der EV erneut, bestellt er einen Wahlleiter (dieser darf nicht selbst kandidieren, aber abstimmen, wenn er zu den stimmberechtigten Eltern der Klasse gehört); sonst leitet er die Wahl.
3. Nachfragen, ob jemand eine geheime Wahl wünscht
Ja => es wird mit Stimmzettel gewählt
Nein=> es wird mit Handzeichen gewählt
Empfehlung: Bei mehr Kandidaten als Ämter geheim wählen!
4. Wahlleiter erstellt Kandidatenliste für das Amt des Klassenelternvertreters: Vorschläge erbitten oder fragen, wer sich selbst vorschlagen möchte.
Kandidatenliste nicht schon schließen, wenn ein Kandidat an der Tafel steht
5. Wahl des Klassenelternvertreters (offen oder geheim)
6. Stimmen auszählen, Kandidaten mit den meisten Stimmen feststellen, ihn fragen, ob er die Wahl annimmt, und zur Wahl beglückwünschen

Handouts Grundschulung der Elternstiftung Baden-Württemberg
<http://www.elternstiftung.de/>

7. Wiederholung von Pkt. 4-6 für das Amt des stellv. Klassenelternvertreters

8. Wahlergebnis schriftlich festhalten, dem Klassenlehrer übergeben

Ein paar interessante Internetadressen für die Elternarbeit

Elternstiftung: www.elternstiftung.de

Landeselternbeirat: www.leb-bw.de

Kultusministerium: www.km-bw.de

Infodienst Eltern des KuMi: www.km-bw.de (unter: Informationen für Eltern)
www.kultusportal.-bw.de

Landesinstitut für Schulentwicklung: www.ls-bw.de

Qualitätsentwicklung/Evaluation: www.ls-bw.de/evaluation/

Neuer Bildungsplan: www.bildung-staerkt-menschen.de

Bundeselternrat: www.bundeselternrat.de

Aktion Humane Schule: www.aktion-humane-schule.de

Gesamtelternbeirat Pforzheim: www.geb-pforzheim.de , www.elterninfo-bw.de

Gesamtelternbeirat Stuttgart: www.eltern-in-stuttgart.de

Gesamtelternbeirat Karlsruhe: www.geb-karlsruhe.de

Finanzielle Unterstützung von Schulen bei Projekten u. ä. können auch Schulfördervereine leisten. Informationen erhalten Sie beim Landesverband der Schulfördervereine Baden-Württemberg e.V.: www.lsfv-bw.de

Handouts Grundschulung der Elternstiftung Baden-Württemberg
<http://www.elternstiftung.de/>

Inhalt kopiert aus der Homepage der Elternstiftung Baden-Württemberg

*

Einige Punkte, z.B. Termine der Elternabende sind an der Friedrich-Schiller-Realschule fest vorgegeben und werden zusammen mit der Schulleitung, der Schulsozialarbeiter/in, dem/r Vorsitzenden des Fördervereins und der/m Elternbeiratsvorsitzenden/m zum Schuljahresbeginn abgestimmt.